

V StVK 159/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 27.01

In der Vollzugssache

des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum
durch die Richterin Blumenberg als Einzelrichterin
am 20.01.2017

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners vom 03.08.2016 wird aufgehoben.
Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers vom
11.07.2016 auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe unter Beachtung
der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden diesem und der Landeskasse jeweils zur Hälfte
auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung für den Hilfsantrag bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf bis zu 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners, ihm ab dem 01.01.2016 Ausbildungsbeihilfe zu gewähren, hilfsweise, seinen Antrag neu zu bescheiden.

[REDACTED]

Er geht derzeit einem Fernstudium der Rechtswissenschaft nach. Ursprünglich hatte er das Studium im Wintersemester 2006/2007 begonnen. Im Jahr 2012 brach er das Studium zunächst ab und begann ein Studium im Bereich Physiotherapie an der Hochschule für Gesundheit in Bochum. Dieses konnte er aufgrund der dort vorgegebenen Anwesenheitspflicht nach seiner Inhaftierung 2013 nicht fortführen. Im Herbst 2015 schrieb er sich erneut für den Fernstudiengang der Rechtswissenschaft ein. Er ging bis zum 10.01.2016 einer ihm vom Antragsgegner zugewiesenen Tätigkeit bei einem Unternehmerbetrieb in der JVA Bochum nach. Diese beendete er dann von sich aus mit der Begründung, sich seinem Studium fortan in Vollzeit widmen zu wollen.

Der Antragsgegner führte den Antragsteller vom 11.01.2016 bis 17.03.2016 als „verschuldet ohne Arbeit“ und seit dem 17.03.2016 als „unverschuldet ohne Arbeit“.

Unter dem 11.07.2016 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner, ihm Ausbildungsbeihilfe zu bewilligen. Der Antragsgegner lehnte diesen Antrag mit schriftlichem Bescheid vom 03.08.2016 unter Verweis darauf, dass er das Studium des Antragstellers nicht genehmigt habe ab. Wegen des Ablehnungsbescheides wird auf Bl. 5 d. A. Bezug genommen.

Mit dem vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

Der Antragsteller trägt hierzu im Wesentlichen vor, das Studium diene seiner Wiedereingliederung. Er könne, aufbauend auf sein bereits weit fortgeschrittenes Studium, nach der Haftentlassung sofort in den Beruf einsteigen; es lägen ihm insoweit bereits drei Einstellungszusagen von Rechtsanwälten vor. Eine Tätigkeit in einem Unternehmerbetrieb des Antragsgegners trage demgegenüber nichts zu seiner Wiedereingliederung bei. Mit den dort erlernbaren Fertigkeiten könne er nach der Haftentlassung nichts anfangen. Die dort unvermeidbaren Kontakte mit der teilweise kriminellen Subkultur der JVA seien einer Wiedereingliederung sogar eher hinderlich.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

den Antragsgegner zu verpflichten, nach der Aufhebung des Bescheides des Antragsgegners vom 03.08.2016, dem Antragsteller eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren in angemessener Höhe, ab dem 01.01.2016;

hilfsweise:

den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben vom 03.08.2016 und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 11.07.16 erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, das von dem Antragsteller beantragte Studium sei im gesamten Zeitraum nicht von ihm genehmigt worden. Deshalb führe er den Antragsteller weiterhin als „unverschuldet ohne Arbeit“. Infolgedessen könne einem Gefangenen keine Ausbildungsbeihilfe für eine unverschuldete Nichtbeschäftigung bzw. für eine nicht zugewiesene oder eine abgelehnte Tätigkeit gezahlt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und im Hilfsantrag begründet; im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht das Verfahrenshindernis der entgegenstehenden materiellen Rechtskraft entgegen.

Materielle Rechtskraft bedeutet, dass künftig ohne Rücksicht auf die Frage, ob das Gericht richtig entschieden hat, die Beteiligten an formell rechtskräftige Entscheidungen gebunden sind, soweit über den Streitgegenstand entschieden wurde (Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl., § 121 Rn. 2). Die materielle Rechtskraft einer Entscheidung in einem Vorverfahren stellt ein in jeder Lage des Verfahrens zu beachtendes Verfahrenshindernis dar und schließt grundsätzlich jede neue Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellten Rechtsfolgen aus (Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl., § 121 Rn. 9).

Die Vorschrift des § 121 VwGO findet auch auf das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, § 121 Nr. 6 StVollzG NRW Anwendung. Dem steht auch die Vorschrift des § 120 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden sind, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt. Denn ungeachtet dieser Vorschrift ist zu beachten, dass das Verfahren nach §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz seiner Natur nach ein Verwaltungsstreitverfahren und kein Strafprozess ist (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl., § 120 Rn. 1 m.w.N.).

Streitgegenstand im strafvollzugsrechtlichen Verfahren ist entsprechend der auch im Zivilverfahren herrschenden Auffassung der prozessuale Anspruch, d.h. das vom Antragsteller aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz durch Erlass einer Entscheidung mit einem bestimmten Inhalt.

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist in dem Verfahren V StVK 73/16, das ebenfalls einen Antrag des hiesigen Antragstellers auf Bewilligung von Ausbildungsbeihilfe zum Gegenstand hatte, kein identischer Verfahrensgegenstand zu sehen. Im vorliegenden Verfahren begehrt der Antragsteller Ausbildungsbeihilfe für einen anderen Bewilligungszeitraum, nämlich Rückwirkend ab dem 01.01.2016, wohingegen sein Antrag vom 13.04.2016 in dem Verfahren V StVK 73/16 auf zukünftige Bewilligung (ab Antragstellung) gerichtet war. Da insoweit bereits kein identischer Verfahrensgegenstand vorliegt, kann dahinstehen, ob die Entscheidung vom 04.11.2016 in dem Verfahren V StVK 73/16 überhaupt bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Neubescheidungsantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antragsgegner hat seine Ablehnungsentscheidung vom 03.08.2016 ausweislich der schriftlichen Begründung (Bl. 5 d. A.) auf sachfremde Erwägungen gestützt, indem er die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe allein mit der Begründung abgelehnt hat, das Studium des Antragstellers sei weiterhin nicht durch den Antragsgegner genehmigt.

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW wird Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden.

Nach S. 2 der Vorschrift gilt § 32 Abs. 1 StVollzG NRW hinsichtlich der Bemessung entsprechend; nach Abs. 3 kann die Ausbildungsbeihilfe je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden.

Das Studium, das der Antragsteller verfolgt, stellt grundsätzlich eine Ausbildungsmaßnahme im Sinne des § 30 StVollzG NRW dar. Denn es dient der Aus- und Weiterbildung.

Aus den Gesetzesbegründungsmaterialien zum StVollzG NRW (vgl. LT DS 16/5413) ergibt sich nicht, dass ein Studium grundsätzlich genehmigungspflichtig ist.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein selbstorganisiertes Studium des Gefangenen grundsätzlich genehmigungsfrei und zulässig ist, soweit keine Sicherheits- und Ordnungsbelange der JVA dadurch berührt werden.

Inwieweit vorliegend der Antragsteller ggf. verpflichtet wäre, zunächst einer anderen zugewiesenen Beschäftigung nachzugehen, ob er sich in einem verschuldeten oder unverschuldeten Zustand der Arbeitslosigkeit befindet und inwiefern dies Auswirkungen auf einen etwaigen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zeitigt oder auch einen solchen entfallen lässt, kann das Gericht auf Grundlage des Verfahrensstandes nicht beurteilen. Hierzu die erforderlichen Feststellungen zu treffen ist jedoch auch Aufgabe des Antragsgegners. Daher liegt auch kein spruchreifer Anspruch des Antragstellers vor, weshalb er mit seinem Hauptantrag nicht durchdringen konnte.

Der Antragsgegner wird bei der vorzunehmenden Neubescheidung auch Feststellungen nach § 32 Abs. 2 S. 1, Halbsatz 2 StVollzG NRW zu treffen haben.

Eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen einer Ausbildungsbeihilfengewährung nach § 32 Abs. 2, Abs. 3 StVollzG NRW lässt die Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheids, wie auch bereits dargelegt, insgesamt nicht erkennen, so dass eine Neubescheidung unter konkreter Prüfung dieser Voraussetzungen erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 121 Abs. 1, Abs. 4, 467 Abs. 1 StPO.

Soweit die Hauptsache Erfolg hat und da die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mithin für den Hilfsantrag.

Es war ihm hingegen kein Rechtsanwalt beizuzuordnen.

Die Zuziehung eines Anwalts ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Zuziehung eines Rechtsanwalts, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Blumenberg

Beglaubigt

Kriegeskorte

Justizhauptsekretärin

